

Bundesgesetzblatt ²¹⁶⁹

Teil I

Z 5702 A

1990 **Ausgegeben zu Bonn am 16. Oktober 1990** **Nr. 54**

Tag	Inhalt	Seite
12. 10. 90	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts	2170
	26-6	
10. 10. 90	Dritte Verordnung zur Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung	2171
	810-1-18	
10. 9. 90	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern	2173
	2030-11-47-16	

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 38	2174
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2174

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts

Vom 12. Oktober 1990

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates
das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 15 des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b, 4, 5 Buchstaben b und c, 7 Buchstabe a und 8 Buchstaben a und b dieses Gesetzes tritt am 15. Oktober 1990 in Kraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 15. Oktober 1990 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 12. Oktober 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Dritte Verordnung zur Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung

Vom 10. Oktober 1990

Auf Grund des § 137 Abs. 3 und des § 138 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes:

Artikel 1

Die Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1929), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 7 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1039), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Vermögen des Arbeitslosen, seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und der Eltern eines minderjährigen unverheirateten Arbeitslosen ist zu berücksichtigen, soweit es verwertbar und die Verwertung zumutbar ist und der Wert des Vermögens, dessen Verwertung zumutbar ist, jeweils achttausend Deutsche Mark, bei den Eltern eines minderjährigen unverheirateten Arbeitslosen jeweils zwölftausend Deutsche Mark übersteigt.“

2. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „dem Spar-Prämien-gesetz oder“ gestrichen und die Worte „Dritten Vermö-gensbildungsgesetz“ durch die Worte „Fünften Vermö-gensbildungsgesetz“ ersetzt.

3. In § 9 werden die Worte „der Hauptbetrag der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

4. In § 10 werden die Worte „seiner Angehörigen, für die ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht“ durch die Worte „seines Ehegatten sowie seiner Kinder, für die er Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeld-gesetz oder auf eine das Kindergeld ausschließende Leistung für Kinder hat“ ersetzt.

5. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11

Einnahmen, die nicht als Einkommen gelten

Außer den in § 138 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes genannten Einnahmen gelten nicht als Einkommen

1. einmalige Einnahmen, soweit sie nach Entstehungsgrund, Zweckbestimmung oder Übung nicht dem laufenden Lebensunterhalt dienen,
2. die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bis zur Höhe des Betrages, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage gewährt würde; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert ist ein Betrag von zwei Dritteln, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert ist ein Betrag in Höhe von einem Drittel der Mindestgrundrente anzusetzen,
3. die Rente wegen Berufsunfähigkeit und die Bergmannsrente des Arbeitslosen bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen der Arbeitslosenhilfe nach § 136 des Arbeitsförderungsgesetzes und der Arbeitslosenhilfe, die dem Arbeitslosen hiernach zustehen würde, wenn sein Arbeitsentgelt nicht wegen Berufsunfähigkeit, verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit oder Verrichtung einer wirtschaftlich nicht gleichwertigen Arbeit gemindert wäre,
4. Einnahmen, soweit mit ihnen unabwendbare Aufwendungen für Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Gesundheit bestritten werden und soweit hierfür keine Leistungen Dritter gewährt werden,
5. Einnahmen eines Angehörigen des Arbeitslosen, soweit der Angehörige damit die fälligen Kosten seiner Schul- oder Berufsausbildung bestreitet,
6. die aus sittlichen oder sozialen Gründen gewährten Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, insbeson-

dere solche, die wegen Bedürftigkeit an besonders verdiente Personen oder Künstler oder deren Hinterbliebene gewährt werden."

Bundeskindergeldgesetz das staatliche Kindergeld nach den in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geltenden Vorschriften gleich."

6. In § 12 wird das Wort „Einkünfte“ durch das Wort „Einnahmen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

7. § 13 a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Bis zum 31. Dezember 1990 steht bei der Anwendung des § 10 dem Kindergeld nach dem

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3

Bonn, den 10. Oktober 1990

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten
im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern**

Vom 10. September 1990

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975 (BGBl. I S. 1915), geändert durch die Anordnung vom 21. Juni 1978 (BGBl. I S. 921), wird angeordnet:

I.

Abschnitt I der Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern vom 4. November 1988 (BGBl. I S. 2204) wird wie folgt geändert:

Im Buchstaben a) sind nach dem Wort „Zivilschutz“ ein Komma und in der folgenden Zeile die Worte „dem Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ einzufügen.

Im Buchstaben b) sind die Worte „dem Direktor des Instituts für Angewandte Geodäsie“ durch die Worte „dem Präsidenten und Professor des Instituts für Angewandte Geodäsie“ zu ersetzen sowie die Worte „dem Direktor des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ ersatzlos zu streichen.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. September 1990

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 38, ausgegeben am 13. Oktober 1990

Tag	Inhalt	Seite
11. 10. 90	Gesetz zu dem Vertrag vom 12. September 1990 über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland	1317
6. 9. 90	Bekanntmachung des deutsch-kenianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1330
2. 10. 90	Bekanntmachung einer Erklärung der Außenminister Frankreichs, der Sowjetunion, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten im Zusammenhang mit dem in Moskau am 12. September 1990 unterzeichneten Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland	1331

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
26. 9. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2758/90 der Kommission zur Bestimmung, für die Mitgliedstaaten, des geschätzten Einkommensausfalls und Betrages der je Mutterschaft und Ziege zu zahlenden Prämie sowie des zweiten Halbjahresvorschusses für das Wirtschaftsjahr 1990	L 264/52 27. 9. 90
27. 9. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2761/90 der Kommission über die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik befindlichen Bestände an landwirtschaftlichen Erzeugnissen	L 267/1 29. 9. 90
27. 9. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2762/90 der Kommission über vorläufige, nach der deutschen Einigung anwendbare Maßnahmen für den Handel im Agrarsektor	L 267/3 29. 9. 90
27. 9. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2763/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2006/80 zur Festlegung der Interventionsorte für Getreide	L 267/5 29. 9. 90
27. 9. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2764/90 der Kommission über vorläufige nach der deutschen Einigung anwendbare Maßnahmen im Getreidesektor	L 267/9 29. 9. 90

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
27. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2765/90 der Kommission mit vorläufigen, im Anschluß an die deutsche Einigung anwendbaren Maßnahmen für den Zuckersektor	L 267/11	29. 9. 90
27. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2766/90 der Kommission zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1726/82 zur Festlegung der Interventionszentren für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne	L 267/13	29. 9. 90
27. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2767/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 über die Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen	L 267/14	29. 9. 90
27. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2768/90 der Kommission über vorläufige Maßnahmen, die nach der deutschen Einigung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse anwendbar sind	L 267/15	29. 9. 90
27. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2769/90 der Kommission mit vorläufigen, nach der deutschen Einigung anwendbaren Maßnahmen für den Rindfleischsektor	L 267/17	29. 9. 90
27. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2770/90 der Kommission mit vorläufigen, nach der deutschen Einigung anwendbaren Maßnahmen für den Schaf- und Ziegenfleischsektor	L 267/19	29. 9. 90
27. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2771/90 der Kommission über vorläufige Maßnahmen, die nach der deutschen Einigung im Schweinefleischsektor anwendbar sind	L 267/21	29. 9. 90
27. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2772/90 der Kommission über vorläufige Maßnahmen, die nach der deutschen Einigung im Sektor Eier und Geflügelfleisch anwendbar sind	L 267/23	29. 9. 90
27. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2773/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel	L 267/25	29. 9. 90
27. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2774/90 der Kommission über vorläufige nach der deutschen Einigung anwendbare Maßnahmen im Sektor Obst und Gemüse	L 267/26	29. 9. 90
27. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2775/90 der Kommission über die vorläufigen Maßnahmen, die nach der deutschen Einigung bis zum Erlaß von Übergangsmaßnahmen durch den Rat auf dem Weinsektor anwendbar sind	L 267/28	29. 9. 90
27. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2776/90 der Kommission über die nach der deutschen Einigung im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik anwendbaren Übergangsmaßnahmen für den Weinsektor	L 267/30	29. 9. 90
27. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2777/90 der Kommission über die vorläufigen Maßnahmen im Rohtabaksektor, die nach der deutschen Einigung anwendbar sind	L 267/32	29. 9. 90
27. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2778/90 der Kommission mit vorläufigen, nach der deutschen Einigung anwendbaren Maßnahmen für den Saatgutsektor	L 267/34	29. 9. 90
24. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2780/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen	L 265/1	28. 9. 90
24. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2781/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1201/88 zur Einführung von Mechanismen bei der Einfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus Sauerkirschen mit Ursprung in Jugoslawien	L 265/3	28. 9. 90
27. 9. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2787/90 der Kommission zur Revision im Zuckersektor des Höchstsatzes der Produktionsabgabe B und zur Änderung des Mindestpreises für B-Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1990/91	L 265/16	28. 9. 90

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom

Andere Vorschriften

25. 9. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2727/90 des Rates zur Aufhebung oder Aussetzung mengenmäßiger Beschränkungen gegenüber bestimmten Ländern Ost- und Mitteleuropas und zur entsprechenden Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3420/83 und (EWG) Nr. 288/82	L 262/11	26. 9. 90
24. 9. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2735/90 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Wolframzerzen und -konzentraten mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls	L 264/1	27. 9. 90
24. 9. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2736/90 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Wolframtrioxid und Wolframsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls	L 264/4	27. 9. 90
24. 9. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2737/90 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Wolframkarbid und Mischwolframkarbid mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls	L 264/7	27. 9. 90
26. 9. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2742/90 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2204/90 des Rates	L 264/20	27. 9. 90
27. 9. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2779/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3177/80 über den maßgebenden Ort des Verbringens nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates über den Zollwert der Waren	L 267/36	29. 9. 90
25. 9. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2784/90 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 265/8	28. 9. 90
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABI. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989)	L 257/13	21. 9. 90